

Gemeinde LAUTERTAL

Landkreis Coburg

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lautertal im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rottenbach II" in Lautertal

<u>ENTWURF</u>

Vorhabenträger: NaturStromProjekte GmbH

Anger 39 99084 Erfurt

Datum: 18.01.2024

Entwurfsverfasser:



KITTNER & WEBER

Ingenieurbüro GmbH

Herzogstraße 7 96242 Sonnefeld Tel. 09562 / 98009-0 / Fax. 09562 / 98009-25

Landschaftsplanung Dipl. Ing (Univ.) Barbara Lauterbach, Birklesweg 7, 96242 Sonnefeld

INHALTSVERZEICHNIS

UMWE	LTBERICHT nach § 2a Satz 3 BauGB	3				
1.	Beschreibung der Inhalte, der wichtigsten Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans					
2.	2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose be					
	Durchführung der Planung	3				
	2.1 Natürliche Grundlagen, landschaftliche Situation, bestehende Nutzungen	3				
	2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsbestandteile	3				
	2.3 Schutzgüter	4				
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung					
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der					
	naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	9				
	4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter	9				
	4.2 CEF-Maßnahmen	10				
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	10				
6.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)					
7.	Zusammenfassung					
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	11				

UMWELTBERICHT nach § 2a Satz 3 BauGB

1. Beschreibung der Inhalte, der wichtigsten Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans

Im Rahmen der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (EUrechtlich vorgegebener Scoping-Termin) werden die Behörden gebeten, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen, voraussichtliche Umweltkonflikte zu benennen und Hinweise auf erforderliche Gutachten zu geben.

In der Gemeinde Lautertal soll entlang der BAB A73 westlich der Ortschaft Rottenbach die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage um zwei weitere Solarfelder ergänzt werden. Die Sondergebietsfläche 1 befindet sich östlich, die Sondergebietsfläche 2 westlich der Autobahn. Die Gemeinde Lautertal steht dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber und hat daher am 02.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Rottenbach II" gefasst. Nur die Sondergebietsfläche SO1 östlich der Autobahn ist Gegenstand der 5. Flächennutzungsplanänderung.

Das Baugebiet wird als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Ziel ist die Nutzung des Baugebietes für eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie. Damit soll der CO²-Ausstoss verringert und dem Klimawandel entgegengewirkt werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Sondergebiet mit 0,6 festgesetzt. Die Modulhöhe wird maximal 5,00 Meter über dem natürlichen Gelände liegen, wobei geringfügige Toleranzen zum Ausgleich von Geländeunebenheiten zulässig sind. Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von Modultischen sowie von Nebenanlagen (Wechselrichterstationen, Trafostationen, Verteilerstationen) zulässig, die ebenfalls eine Höhe von maximal 5,00 m über dem natürlichen Gelände erreichen dürfen.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Lautertal überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der entsprechende Beschluss wurde ebenfalls am 02.12.2021 gefasst.

Die überplante Fläche hat eine Größe von 1,8362 ha.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Natürliche Grundlagen, landschaftliche Situation, bestehende Nutzungen

Die Vorhabenfläche liegt im Gemeindegebiet von Lautertal, Gemarkung Rottenbach, im Landkreis Coburg. Sie gehört hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit "Lange Berge (138-B)" innerhalb des "Grabfeldgau (138)", welches der Haupteinheit "Mainfränkische Platten (D 56)" zuzuordnen ist.

Die Vorhabenfläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Westlich der Sondergebietsfläche wachsen am Wegrand zwei Berg-Ahorne am Rande des landwirtschaftlichen Erschließungsweges.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsbestandteile

Besondere Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile)gemäß §§

23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 BNatSchG i. V. m. Art. 13,14 und 15 BayNatSchG sind nicht betroffen. Die Vorhabenfläche liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Allerdings grenzt die Sondergebietsfläche 1 im Osten an das FFH-Gebiet 5631-371 "Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald". Direkte Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen nicht, mit indirekten Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen.

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß Regionalplan "Oberfranken-West (4)" innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes "Nr. 9, Lautergrund – Froschgrund – Thanner Grund / Lange Berge". In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß der jeweiligen Zweckbestimmung besonderes Gewicht zu. Planungen und Maßnahmen sollen in den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten das besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachten. Innerhalb der Sondergebietsfläche 1 gilt gemäß Landesentwicklungskonzept (LEK) "Oberfranken West" als vordringliches Sicherungsziel das Landschaftsbild, die naturbezogene Erholung und die Historische Kulturlandschaft. Dies wird in der vorliegenden Planung dahingehend berücksichtigt, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die fernwirksamen Randbereiche durch Heckenstrukturen eingegrünt werden. Besondere, historische Kulturlandschaft ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine naturbezogene Erholung bleibt weiterhin möglich. Regionale Grünzüge sowie die Ausweisung von Trenngrün sind dort nicht vorgesehen.

Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes, eines amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes und gemäß Informationsgefährdete Gebiete (IÜG) auch nicht innerhalb von wassersensiblem Bereich.

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas (online-Zugriff 11.06.2023) liegen innerhalb der Vorhabenfläche keine Boden- oder Baudenkmäler vor. Schützenswerte Blickachsen oder Sichtbeziehungen bestehen nicht.

2.3 Schutzgüter

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der einzelnen Schutzgüter wurden von Dipl. Ing. B. Lauterbach im Mai 2023 Bestandsbegehungen in Kombination mit einer Luftbildauswertung sowie eine Analyse vorhandener Fachplanungen durchgeführt. Dabei wurden die aktuellen Nutzungen und Vegetationsbestände sowie eine Kartierung der dort lebenden und zu dem Zeitpunkt sichtbaren Tierarten erfasst. Anhand der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird nachfolgend die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet. Die entsprechenden Beeinträchtigungsintensitäten bzw. Ausgleichsfaktoren werden in Kapitel 11.2.2.3 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Rottenbach II dargelegt.

Schutzgut Mensch

Beschreibung: Nachfolgend wird die Bedeutung der Vorhabenflächen als siedlungsnaher Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum geprüft. Das Sondergebiet 1 ist durch eine im Westen verlaufende , befestigte Straße gut erreichbar. Besondere erholungswirksame Strukturen (Aussichtpunkte, Spiel- und Sportinfrastrukturen usw.) sind nicht vorhanden. Lediglich im Nordosten der Sondergebietsfläche 1 findet sich eine hölzerne Sitzgruppe außerhalb des Geltungsbereiches. Die Vorhabenfläche liegt in der offenen Agrarlandschaft im Einwirkungsbereich der Autobahn. Schutzbedürftige Nutzungen sind im künftigen Sondergebiet nicht vorgesehen. Eine im Winter betriebene Langlaufloipe ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen: Siedlungsnahe Erholungsflächen gehen in gewissem Umfang verloren. Die bisherige Nutzung des Areals als Landwirtschaftsflächen und die derzeitige Ausstattung sind jedoch als wenig attraktiv für Erholungssuchende einzustufen. Die Sitzgelegenheit im Norden bleibt ebenso erhalten wie das vorhandene Wegenetz, sodass die Nutzungen Spazierengehen oder Radfahren weiterhin möglich bleiben. Die Möglichkeit zum Wintersport bleibt vollumfänglich bestehen. Die Ausweisung als Sondergebiet wird nicht zu einer Erhöhung des

Verkehrsaufkommens führen. Zusätzliche Lärmbelastungen können ausgeschlossen werden. Während der Bauphase ist kurzzeitig von einer erhöhten Lärmentwicklung und Beeinträchtigungen durch Staub und Abgase auszugehen.

Im Auftrag der NaturStromProjekte GmbH wurden beim Bauvorhaben Solarpark Rottenbach I Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen untersucht. Ergebnis dieser Untersuchungen war, dass durch die PV-Anlage keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen auf der Autobahn zu erwarten sind. Diese wurden auch nach Fertigstellung der bestehenden Anlage nicht festgestellt. Auch für das Bauvorhaben Solarpark Rottenbach II ist ein Gutachten zu möglichen Blendwirkungen geplant. Weitere relevante Immissionsorte wurden im Bereich der Anlage nicht festgestellt. Vor Ort findet sich keine relevante Wohnbebauung.

Ergebnis: In Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind bau- und anlagebedingt mittlere Umweltauswirkungen, betriebsbedingt geringe Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Artenvielfalt

Beschreibung: Die Sondergebietsfläche 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplangebietes wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die überplante Fläche spielt unter Berücksichtigung von Ausstattung, Lage (im Beeinträchtigungsbereich der Autobahn) und dem mit der derzeitigen Nutzung verbundenen, hohen Nährstoffeintrag als Lebensraum für Flora und Fauna eine geringe bis mittlere Rolle. Die offenen Bereiche erfüllen vermutlich eine gewisse Funktion als Nahrungsbiotop (z. B. für Greifvögel, Kleinsäuger etc.), benachbarte Gehölze und der umgebenden Waldrand dienen auch als Sing- und Jagdwarten sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bezüglich der heutigen großräumigen, potenziellen natürlichen Vegetation liegen die Vorhabenflächen im Bereich von typischen Waldgersten-Buchenwald. Am westlichen Rand des Sondergebietes östlich der Autobahn wachsen zwei ältere Berg-Ahorne, Höhe etwa 15 Meter, Stammdurchmesser 40 cm.

Für die Region "Oberfranken West" (4) liegt ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vor. Bezüglich des Schutzgutes "Arten und Lebensräume" stuft das LEK die aktuelle Lebensraumqualität innerhalb der Vorhabenbereiche als überwiegend gering ein. Das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume gilt dort als bayernweit potenziell verbreitet, aber nicht häufig. Bezüglich der potenziellen Zielfunktion für Tiere und Pflanzen weist das LEK den Flächen eine allgemeine Bedeutung und für die Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen und deren Arten zu. Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Coburg sind durch die Maßnahme keine landesweit, überregional, regional oder lokal bedeutsamen Lebensräume betroffen.

Daten aus der Artenschutzkartierung (ASK), die auch die Vorhabenbereiche einschließen, liegen nicht vor. Bei der örtlichen Geländeaufnahme wurden über beiden Vorhabenbereichen singende Feldlerchen beobachtet, deren Brutplätze potenziell in den betroffenen Ackerflächen liegen könnten.

Auswirkungen: Baustellenbedingte Flächeninanspruchnahme kann in geringem Umfang zur temporären Schädigung oder Zerstörung von Vegetationsbeständen führen. Durch den Baustellenlärm und Erschütterungen während der Bauphase ist zudem mit einer vorübergehenden Störung von Tierarten zu rechnen, welche die benachbarten Gehölze und Landwirtschaftsflächen als Lebensraum nutzen. Anlagebedingt führt die Überbauung/Überstellung der Ackerflächen zu einer Verringerung der Lebensraum- und Nahrungsbiotope dort vorkommender Arten. Diesen stehen in den Nachbarflächen jedoch Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung bzw. können die lediglich überstellten Flächen auch weiterhin nutzen. Mit einer Vergrämung von Bodenbrütern vor Beginn der Bauarbeiten im zeitigen Frühjahr muss sichergestellt werden, dass keine Gelege von bodenbrütenden Vogelarten zerstört werden.

Durch die Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche in extensiv genutzte und gepflegte kräuterreiche Wiesenfläche im Bereich des künftigen Sondergebietes entstehen neue, nährstoffärmere Lebensräume für Fauna und Flora. Innerhalb der eingezäunten Modulfläche steht bodenbrütenden Vogelarten künftig ein Bereich zur Verfügung, der durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bietet.

Die Qualität des betroffenen Lebensraumtyps (v. a. Ackerfläche) ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering zu bezeichnen, die künftig vorgesehenen Nutzungsformen (magere Wiesenflächen zwischen den Modulen, Anpflanzung von Gehölzstrukturen, Anlage von offenen Rohbodenstandorten) lassen die Entwicklung von Lebensräumen mit mittlerer Bedeutung für Fauna und Flora zu.

Lichtimmissionen auf den Vorhabenflächen sind, wie schon beim Schutzgut Mensch beschrieben, nicht zu erwarten.

Ergebnis: Aufgrund der bestehenden, geringen Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensräume unter Berücksichtigung des vorgesehenen geringen Versiegelungs- und Nutzungsgrades und unter Einbeziehung der dennoch beträchtlichen betroffenen Flächengröße ist insgesamt eine mittlere Eingriffsschwere anzunehmen. In Hinblick auf das Schutzgut spielt die Vorhabenfläche als Trittsteinbiotop bzw. als Areal für die Biotopvernetzung, was das Arten- und Biotopschutzprogramm bei Vorhandensein wertvoller Bestände in der Nähe des Vorhabengebietes beschreiben und verlangen würde, gegenwärtig keine besondere Rolle. Unter Berücksichtigung der unter Kap. 11.2.2.3 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bau- und betriebsbedingt mittlere Eingriffe zu erwarten, anlagebedingt gering.

Schutzgut Boden

Beschreibung: Die Vorhabenfläche gehört hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit "Lange Berg (138-B)" innerhalb des "Grabfeldgau (138)", welches der Haupteinheit "Mainfränkische Platten (D56)" zuzuordnen ist.

Gemäß der Geologischen Karte von Bayern (M 1:200.000, Umweltatlas) befindet sich d Vorhabengebiet im Bereich von Kalk-, Mergel- und Tonstein des Unteren Muschelkalk. Nach Südosten nimmt Dolomit-, Ton- und Sandstein zu.

Laut LEK "Oberfranken-West" gehöret die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Geltungsbereiches zum landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiet 7.2 "Oberfränkisches Hügelland". Diese Erzeugungsgebiet ist das flächenmäßig bedeutendste der Region 4. Das Ertragspotenzial wird dort als gering bis mittel eingestuft, was an dem mäßig kühlen bis kühlen Klima und der meist geringen Ertragsfähigkeit der Böden liegt. Das Sondergebiet weist eine Bodenzahl von 37, Ackerzahl 30aus (Bayernatlas Grundsteuer).

Das Rückhaltevermögen für sorbierbare und nicht sorbierbare Stoffe wird gemäß LEK für beide Vorhabenflächen als überwiegend gering eingestuft. Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser gilt dort überwiegend als mittel.

Gefährdete, seltene, schützenswerte, natürliche Böden (z. B. sehr nährstoffarme Böden, Torfe usw.) oder Böden mit besonderer Biotopentwicklungs- bzw. Archivfunktion liegen nicht vor. Altlastenverdachtsflächen oder belastete Böden sind nicht bekannt. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Auswirkungen: Baubedingt wird mit Ausnahme der Anlage von Fahrwegen und notwendig werdenden Gebäuden (z. B. Trafostationen) ein Großteil des Geltungsbereiches nicht verändert. Es werden nur in sehr geringem Maß Flächen dauerhaft versiegelt. Die tatsächliche Versiegelung bei Freiflächen-PV-Anlagen liegt bei 2 – 5 % der Betriebsfläche und ist sehr gering im Vergleich zu anderen Bauvorhaben.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch eine Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen. Der Entstehung von Bodenerosion auf den Vorhabenflächen wird durch die geplante extensive Wiesenansaat entgegengewirkt.

Bei Bauarbeiten möglicherweise zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Sollten bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Das Landratsamt ist umgehend zu verständigen.

Baubedingt wird es durch das Befahren mit Baustellenfahrzeugen sowie durch die Nutzung von Freiflächen für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen oder zum Abstellen von Baumaschinen zu Bodenverdichtungen kommen. Zudem besteht während der Bauphase verstärkt die Gefahr, dass Schmierstoffe und andere bodenbelastende Stoffe in den Boden gelangen könnten. Die Anlage von (Trafo-)Gebäuden führt kleinflächig zur dauerhaften Versiegelung von belebtem Boden. Durch das Abschieben von Oberboden im Bereich von Gebäuden und Zufahrten werden Flächenanteile verändert.

Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen partiell reduzieren. Hierzu gehört eine Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß. Ein Ausgleich der beanspruchten Fläche erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Flächenversiegelung bzw. -überstellung sowie Verdichtung stellen Beeinträchtigungen dar, die zum Verlust bzw. zur Einschränkung der Filter-, Lebensrau- und Nutzungsfunktion des Bodens führen. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind baubedingt mittlere Umweltauswirkungen, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen anlagebedingt Auswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung: Ortsspezifische Kenntnisse über das Grundwasser, die Grundwasserfließrichtung oder den oberflächennahen Grundwasserspiegel bei Starkregenfällen liegen nicht vor. Bezüglich der Grundwasserfließrichtung darf im großräumigen Überblick voraussichtlich von einer Strömung nach Südosten Richtung Rottenbach bzw. Lautergrund ausgegangen werden. Das LEK attestiert den Vorhabenflächen eine überwiegend geringe, relative Grundwasserneubildungsrate. Es besteht keine besondere Bedeutung der Flächen für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser. Quellen oder oberflächlich sichtbare Schichtwasseraustritte sind nicht vorhanden. Der Eingriffsbereich liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes oder innerhalb von wassersensiblem Bereich. Innerhalb der Vorhabenbereiche sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Besondere Feuchtvegetation existiert dort nicht.

Zur Umwandlung der erzeugten Spannungen werden Öltransformatoren eingesetzt. Daher wird in den Stationsgebäude eine ins Fundament eingegossene "dichte Wanne" vorgesehen, die das überschüssige Öl auffängt. Diese Wanne hat keinerlei Berührungspunkte mit dem Boden, da das Stationsgebäude ein geschlossenes System darstellt. Eine Vertropfung ins Erdreich und eine damit verbundene Gefährdung des Schutzgutes Wasser werden somit vermieden. Ggf. erforderliche Wartungen werden von entsprechend geschultem Fachpersonal vorgenommen.

Auswirkungen: Aufgrund der Maßnahmenart ist nicht mit Stoffeinträgen ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer zu rechnen. Durch die Überschirmung des Bodens wird zwar Niederschlag unter den Modulen reduziert, durch die geringe Versiegelung bleibt das Rückhaltevermögen bzw. die Versickerungsfähigkeit des Bodens allerdings größtenteils erhalten, eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten. Durch Aufgabe der bisherigen

landwirtschaftlichen Nutzung und der künftigen Schaffung von Extensivwiesen werden sich die Stoffbelastungen des Schutzgutes Wasser verringern.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) sind bau-, anlage- und betriebsbedingt geringe Erheblichkeiten zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft

Beschreibung: Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9°C. Insgesamt ist die klimatische Lage im Oberfränkischen Hügelland als gemäßigt zu bezeichnen. Im Jahresdurchschnitt fallen etwa 700 bis 750 mm Niederschlag.

Die Sondergebietsfläche befindet sich laut LEK nicht im Bereich von Frischluft- bzw. Kaltlufttransportwegen. Sie liegt nicht innerhalb potenzieller Frischluftentstehungsgebiete (z. B. Waldflächen), jedoch in Gebieten mit hoher Kaltluftproduktionsfunktion. Die Vorhabenfläche liegt nicht in durch Kaltluftstau gefährdeten Bereichen oder in Bereichen mit besonderer Inversionsgefährdung.

Auswirkungen: Die Versiegelung von Bodenflächen und die Aufstellung von Modultischen führen tendenziell zu Temperaturerhöhungen innerhalb der überplanten Flächen aufgrund größerer Aufheizung und Rückstrahlung. Hieraus resultierende Auswirkungen auf das Kleinklima sind lokal definiert und kleinflächig begrenzt. Eine Zirkulation bzw. der Austausch von Luftmassen wird jedoch nicht behindert. Das Vorhaben wird das Kraftfahrzeugaufkommen und damit Abgas- und Feinstaubbelastung vor Ort nicht merklich verändern.

Langfristig und global gesehen trägt die Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie durch die vorgesehen Photovoltaikanlage zur Reduzierung des CO²-Ausstoßes bei, was ein wichtiger Beitrag ist, um dem weltweiten Klimawandel entgegenzuwirken.

Ergebnis: Aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes ist insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen baubedingt temporär mit mittleren Erheblichkeiten aufgrund von Staubentwicklung zu rechnen. Die vom künftigen Baugebiet ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind gering.

Schutzgut Landschafts-, Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Beschreibung: Natürliche, landschaftsbildprägende Oberflächenformen oder Elemente (z. B. Kuppen, Aussichtspunkte) liegen innerhalb der Eingriffsfläche nicht vor. Die ästhetische Funktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) der betroffenen Fläche ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als vergleichsweise gering einzustufen. Sie unterliegt aufgrund der Nähe zur Autobahn bereits optischen und akustischen Vorbelastungen. Die Vorhabenfläche ist durch angrenzende, teil befestigte, teils unbefestigte Flurwege gut erreichbar, spielt im derzeitigen Zustand jedoch eine geringe bis mittlere Rolle für das Landschaftserleben und die Erholung. Historische Kulturlandschaften, Landnutzungsformen bzw. kulturhistorisch bedeutsame Siedlungs- und Bauformen sind nicht vorhanden. Erwähnenswerte Blickbeziehungen und Sichtachsen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen: Da das bestehende Wegenetz im Umfeld der Anlage bestehen bleibt, ist dort auch künftig eine freiraumbezogene Erholung möglich. Die Anlage wird außerhalb von Siedlungsgebieten errichtet. Auf das Siedlungsbild von Rottenbach sind unter Berücksichtigung der Entfernung der Modulflächen zu den nächsten Siedlungsgebieten und aufgrund der Tallage von Rottenbach keinen nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der gleichförmigen Gestaltung und der Materialverwendung werden Solarparks oft als landschaftsfremde Objekte wahrgenommen. Durch den Eindruck einer technisch überprägten Landschaft ergibt sich im betroffenen Bereich unter Berücksichtigung bereits vorhandener

Vorbelastungen durch die benachbarte Autobahn und die bereits bestehenden Modulfelder des ersten Ausbauabschnittes eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Ergebnis: Bau- und anlagebedingt sind mittlere Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten, betriebsbedingt hingegen nur geringe. Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung: Gemäß Denkmalatlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stand Juni 2023) sind im Planungsgebiet keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Auswirkungen: Kultur- und Baugüter sind bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen.

Ergebnis: In Hinblick auf das Schutzgut liegen bau-, anlage- und betriebsbedingt keine Erheblichkeiten vor.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei einem Verzicht auf die Maßnahme voraussichtlich weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich würde die Fläche aufgrund ihrer Lage, Grundvoraussetzungen und Ausstattung unverändert eine geringe bis mittlere Rolle spielen. Der Umweltzustand würde sich in der Gesamtzusammenschau nur bei Extensivierung oder einem Verzicht auf jede Form der Nutzung verbessern.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

SCHUTZGUT MENSCH: Gegen die Ausweisung des Sondergebietes bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken, schallabschirmende Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Vorhaben führt zu keiner unzumutbaren Belastung (optisch, lärmtechnisch) der benachbarten Siedlungsgebiete. Die ungehinderte Erreichbarkeit der angrenzenden offenen Landschaftsräume als Freizeit- und Erholungsgebiete bleibt gewährleistet. Bezogen auf das Schutzgut sind keine weiteren, besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen notwendig.

SCHUTZGUT FAUNA / FLORA: Zur Randeingrünung des Sondergebietes sind abschnittsweise Gehölzpflanzungen vorgesehen. Hierdurch werden neue Lebensräume für in bzw. unter Gehölzen brütende Vogelarten geschaffen. Für die Pflanzungen wird auf standortgerechtes, heimisches und soweit verfügbar auf autochthones Pflanzenmaterial zurückgegriffen. Angaben zu standortgerechten Gehölzen können den textlichen Festsetzungen entnommen werden.

Bei Bauarbeiten im Sondergebiet 1 wird darauf geachtet, dass die beiden vorhandenen Berg-Ahorne an der Erschließungsstraße nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz vor dem Befahren des Wurzeltellers mit Baumaschinen, der Nutzung als Materiallager o. ä . muss ein Bretterschutzzaun im Durchmesser des Traufbereichs der Bäume errichtet werden.

Zur Begrünung der Anlage wird die Entwicklung einer kräuterreichen Extensivwiese / Landschaftsrasen im Bereich der Aufstellflächen festgesetzt. Es erfolgt die Ansaat einer Saatgutmischung für Trockenlagen mit Kräutern. Jede Form von Nährstoffeintrag sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden ist untersagt. Zur Ausmagerung erfolgt zweischürige Mahd pro Jahr mit Entfernung des Mähgutes. Alternativ ist eine extensive Beweidung (z. B. Schafe, Ziegen) zulässig.

Um eine Durchlässigkeit für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) weiter zu gewährleisten, wird bei den Zäunen ein Bodenabstand von ca. 15 cm eingehalten. Zur Strukturanreicherung ist die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen vorgesehen.

Gehölzrodungen werden bei der Baumaßnahme nicht notwendig. Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeiten der Bodenbrüter erfolgen, um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenzuwirken. Alternativ sind Vergrämungsmaßnahmen (wöchentliches Durchgehen) spätestens ab Mitte März des Jahres, in dem der Baubeginn geplant ist, auszuführen.

SCHUTZGUT BODEN: Verkehrs- und Stellplatzflächen werden versickerungsfähig ausgebildet (z. B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine). Dies fördert in geringem Umfang die Grundwasserneubildung. Die Bau-, Lager-, Fahr- und Erschließungsflächen werden auf das notwendige Minimum begrenzt.

Entsprechend dem Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen, die bekannt oder verursacht werden, der zuständigen Behörde (Landratsamt) mitzuteilen.

SCHUTZGUT WASSER: Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung im Gebiet festgesetzt (Verwendung versickerungsoffener Beläge). Mit dem Eintrag grundwassergefährdender Stoffe in den Untergrund ist durch das Fehlen entsprechender Nutzungsformen nicht zu rechnen.

SCHUTZGUT KLIMA: Durch die Festsetzung von Ansaatflächen und Gehölzstrukturen sowie die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen wird die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des betroffenen Gebietes reduziert.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- / SIEDLUNGSBILD: Zur Verringerung negativer Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild sind entsprechende Bauhöhen und Modulhöhen vorgegeben. Für die Stationsgebäude sind nur gedeckte Farben zulässig. Als Eingrünung der PV-Anlage ist zur besseren landschaftlichen Einbindung eine Landschaftsrasenansaat sowie eine Randeingrünung mit naturnahen Heckenstrukturen vorgesehen.

4.2 CEF-Maßnahmen

Durch eine Bauzeitenregelung werden Verstöße gegen das Störungs- und Tötungsverbot im Hinblick auf bodenbrütende Arten ("Feldlerche") durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wirksam unterbunden (Vergrämungsmaßnahmen bereits ab März des Jahres, in dem der Baubeginn geplant ist.)

Alternative Lebensräume für bodenbrütende Arten ("Feldlerche") stehen innerhalb des bestehenden Solarparks Rottenbach I bei teilweise vegetationsarmen Bodenfenstern innerhalb der Wiesen ausreichend zur Verfügung.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative, vergleichbar geeignete Standorte sind nur begrenzt vorhanden, da der entsprechende Förderkorridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen durch das EEG vorgegeben ist. Nach Ausschluss bewaldeter, stark beschatteter und ungünstig geneigter Flächen ist bei den verbleibenden Flächen die Bereitschaft des Eigentümers zur Bereitstellung der Flächen für eine PV-Nutzung entscheidend sowie die Arrondierung des bereits bestehenden Solarparks Rottenbach I durch die Entwicklung des Bauvorhabens Solarpark Rottenbach II, weswegen die vorliegenden Flächen zur Überplanung gelangen.

6. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung der Sondergebiete ist die Sicherung und Pflege der festgelegten Grünflächen zu gewährleisten.

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind gemäß den formulierten Aufwertungszielen und -maßnahmen auszuführen. Ihre Entwicklung ist regelmäßig zu überprüfen. Für Extensivwiesen wird hierfür (in Anlehnung an die Arbeitshilfe "Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" des LfU) nach etwa 3 Jahren eine Kontrolle der Artendeckung empfohlen. Für die Heckenpflanzungen sollte nach etwa 5 bis 10 Jahren eine Sichtkontrolle erfolgen. Die Pflege der Ausgleichsflächen ist im festgesetzten Umfang für die Nutzungsdauer der Anlage zu gewährleisten.

7. Zusammenfassung

Die vor	stehenden Ausführungen belegen, die Bauleitplanung
	ist nach der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. In nachfolgendem Umweltprüfungsverfahren erfolgt eine detaillierte Darstellung.
	bedarf entsprechend der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.
	erfordert gemäß der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.
	löst weder eine UVP-Pflicht noch eine Vorprüfungspflicht aus, da nachteilige Umweltauswirkungen in erheblichem Umfang auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten sind. Wie den Angaben dieses Umweltberichtes entnommen werden kann, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lautertal dient der Schaffung des Solarparks Rottenbach II als Erweiterung des Sondergebietes Rottenbach I für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz.

Für den Bau der PV-Anlage sind bezogen auf die Schutzgüter insgesamt mittlere Eingriffe erforderlich. Dem stehen geringe betriebsbedingte Auswirkungen gegenüber. Anlagenbedingt, das bedeutet dauerhaft, stellet das Sondergebiet 1 eine geringe bis mittlere Veränderung von Boden, Wasserhaushalt, Natur usw. dar.

Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes, der überwiegend geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund und der betroffenen Flächengröße insgesamt einer mittleren Stufe zugeordnet.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist in der Gesamtzusammenschau von mittlerer Erheblichkeit; für den Menschen ergeben sich hinsichtlich Lärm, Erholung und Blendwirkung voraussichtlich ebenfalls geringe bis mittlere Auswirklungen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden verbleibt durch die geplante Überbauung bzw. Überstellung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen letztlich eine geringe bis mittlere Erheblichkeit.

Für das Schutzgut Wasser sind nach Umsetzung der internen Minimierungsmaßnahmen ebenso wie für das Schutzgut Klima / Luft geringe Auswirkungen zu erwarten. Das Schutzgut Kultur ist nicht betroffen.

Wie dargestellt werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorgesehen. Der Eingriff ist im Wesentlichen durch Flächenüberstellung bzw. kleinflächig auch durch Flächenversiegelung bestimmt. Die Kompensation des Gesamteingriffs entsprechend dem

Leitfaden zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung folgt durch interne Ausgleichsflächen im geplanten Sondergebiet.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Untersuchungsergebnisse noch einmal zusammen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtergebnis
Mensch	mittel	mittel	gering	mittlere
				Auswirkungen
Tiere und	mittel	mittel	gering	mittlere
Pflanzen				Auswirkungen
Boden	mittel	gering-mittel	gering	geringe-mittlere
				Auswirkungen
Wasser	gering	gering	gering	geringe
				Auswirkungen
Klima / Luft	mittel	gering	gering	geringe
				Auswirkungen
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittlere
				Auswirkungen
Kultur-	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
/Sachgüter				

Aufgestellt: Sonnefeld, den 18.01.2024

Kittner & Weber Ingenieurbüro GmbH Barbara Lauterbach Landschaftsplanung